

BRW Garage Langnau AG

Checkliste

Kurzanweisung für Miet - Hebebühnen:

1. Diese Anweisung ist für alle zugemieteten Hebebühnen gültig und regelt deren Arbeitseinsatz.
2. Es ist verboten, ohne Bewilligung eine Hebebühne zu benützen
3. Die Hebebühnen dürfen ausschliesslich bestimmungsgemäss eingesetzt werden.
4. Pro Hebebühne und pro Benutzer wird eine Instruktion durchgeführt und dokumentiert.
5. Die Verantwortliche Person wird vom Vermieter vor Ort instruiert und gibt die Instruktion an die weiteren Benutzer weiter. Dazu wird durch den Vermieter auch eine Funktionsprobe durchgeführt.
6. Bei Störungen oder defekten ist der Betrieb sofort einzustellen und der Vermieter und die verantwortliche Person werden informiert.
7. Weitere Anforderungen sind der Bedienungsanleitung zu entnehmen.
8. Die auf Seite 2 erwähnten Anforderungen müssen umgesetzt werden.

Bewilligung:

Von:

bis:

Fabrikat Hebebühne: Skyworker

Typ: LL17.75 IIS

Vermieter: O BRW Garage Langnau AG

O Gerber Martin

Einsatzort:

Einsatz: O innen O aussen (Bodenbeschaffenheit, Rampen, Durchgänge, etc.)

Arbeiten:

Langnau den,

Verantwortliche Person:

Visa:

Instruierte Person:

Visa:

Firma:

!Bitte gut lesbar in Blockschrift ausfüllen!

!Bewilligung bleibt während der gesamten Zeit beim Benutzer vor Ort!

BRW Garage Langnau AG

Checkliste

Sicherheitshinweise:

- Personen unter 18 Jahren dürfen die Hebebühne nicht benutzen
- Schutzhelmtragepflicht auf der Hebebühne
- Hebebühne muss für den Aussenbereich geeignet sein. O Ja / O Nein
- Hebebühne darf nur auf ebenem und festem Boden eingesetzt werden
- beim Bewegen der Maschine muss die Umgebung genau beobachtet werden.
Besondere Vorsicht beim Bewegen mit ausgezogener Hebebühne
- Nenntraglast muss eingehalten werden. Siehe Typenschild.
- auf der Plattform dürfen höchstens 2 Personen arbeiten
- bei Pausen oder anderen Abwesenheiten von der Arbeitsbühne, wird diese immer vom Benutzer mit dem Schlüssel abgeschlossen
- Ein- und Ausstieg nach Vorschrift
- Absperren und Signalisation vom Arbeitsbereich. O Ja / O Nein

Es ist verboten:

- die Hebebühne in der Nähe von Hochspannungsleitungen einzusetzen. Mindestabstand: 5 Meter
- die Arbeitshöhe mit anderen Hilfsmittel(z.B. Leitern, etc.) zu erhöhen
- eine horizontale Kraft auszuüben, die den vorgegebenen Wert übersteigt
- sich über das Plattformgeländer hinaus zu lehnen oder dieses zu besteigen
- die Hebebühne als Hebemittel für Lasten einzusetzen
- bei Schweissarbeiten die Hebebühne als Erdung zu verwenden
- Masch. Teile zu entfernen oder zu manipulieren

Wichtige Telefonnummern

BRW Garage Langnau AG: 034 402 17 07

(Notfall Samstag: 079 672 65 77 M.Gerber / 079 581 53 13 L.Rüfenacht / 079 614 64 59 T.Wegmüller / 079 314 42 07 S.Bigler)

Allgemein (alle Notfälle): 112

Polizei: 117

Ambulanz: 144

Feuerwehr: 118

BRW Garage Langnau AG

Technische Spezifikationen und Preise

Spezifikationen Skyworker LL17.75III S:

Leistung:

Max. Arbeitshöhe:	17.06 m
Max. Reichweite:	7.50 m
Max. Korbnutzlast:	230 kg
Max. Anz. Personen:	2
Drehbereich:	360 grad

Transportmasse:

Länge:	4.52 m
Höhe:	1.99 m
Breite:	1.33 m
Abstützfläche:	3.40 x 3.40 m
Min. Länge:	4.15 m
Min. Breite:	0.79 m
Eigengewicht:	2`230 kg

Ausführung:

Teleskopausleger:	Stahl 2-stuf.
Abstützung:	automatisch
Raupenantrieb:	verstellbar
Arbeitskorb drehbar:	2x 62 grad

Preise inkl. MwSt.:

Bühne:

½ Tag 350.- / 1 Tag 490.- / Woche pro Tag 350.- / Monat pro Tag 263.-

Bei über 6 Monaten Mietdauer fragen Sie uns nach einem Individuellen Angebot.

Transportkosten inkl. Instruktion:

Bis 25 km 150.- / bis 50 km 250.- / bis 80 km 450.-

Zahlungsbedingungen: 30 Tage Netto. Privat und Neukunden ausschliesslich Vorauszahlung.

BRW Garage Langnau AG

Allgemeine Bedingungen und Versicherung

AGB:

AGB für die Vermietung von Arbeitsbühnen

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Mietvertrag.
2. Das vermietete Gerät, einschliesslich des Zubehörs, bleibt während der ganzen Mietdauer uneingeschränktes und unveräusserlichtes Eigentum der Vermieterin. An den Geräten dürfen vom Mieter keine technischen Änderungen vorgenommen werden. Das Mietobjekt darf nicht ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin ins Ausland gebracht werden.
3. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere sind Untermiete oder Weiterverleihen des Gerätes untersagt.
4. Die Mietdauer und der Gefahrenübergang beginnen mit der Lieferung bzw. der Übernahme des Mietgegenstandes am vereinbarten Ort und enden gemäss Mietvertrag mit der gegenseitigen Unterzeichnung der Dokumente und Rückgabe des Gerätes samt Zubehör am bestimmten Ort. Das Mietende ist der Vermieterin mindestens 24 Stunden im Voraus telefonisch, per E-Mail oder per Fax mitzuteilen. Wünscht der Mieter eine Verlängerung der vereinbarten Mietdauer, ist er verpflichtet, bei der Vermieterin mindestens 24 Stunden im Voraus um eine solche nachzusuchen. Die rechtsgültige und verbindliche Verlängerung der Mietdauer erfolgt einzig durch eine Bestätigung der Vermieterin. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung. Der Vermieterin bleibt vorbehalten, gegebenenfalls ein Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen. Eine Verkürzung der Mietdauer muss bis 24 Stunden vor der Rückgabe der Vermieterin angezeigt werden. Der Vermieterin bleibt vorbehalten, an der vereinbarten Mietdauer festzuhalten oder einen Konditionenwechsel bei verkürzter Dauer vorzunehmen. Bei Nichtbeachtung der Modalitäten zur Verlängerung bzw. Verkürzung der Mietdauer durch den Mieter, gehen allfällige Ansprüche Dritter und diejenigen der Vermieterin zu Lasten des Mieters. Grundsätzlich werden keine Mietunterbrüche akzeptiert, auch nicht das Risiko von Witterungseinflüssen. Ausnahmsweise, 24 Stunden vorher angemeldet und begründet, kann die Vermieterin Mietunterbrüche akzeptieren. Nachträgliche Mietunterbruchmeldungen akzeptiert die Vermieterin nicht. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, das Gerät gegen den üblichen Transporttarif vom Einsatzort abziehen und bei erneutem Bedarf wieder dorthin zu bringen.
5. Bei Rückgabe an bzw. Abholung durch die Vermieterin hat das Gerät in gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustand gemäss Dokumenten zu sein. Entspricht das Mietobjekt diesen Anforderungen nicht oder weist es andere Mängel auf, wird das Gerät auf Kosten des Mieters gereinigt oder instand gestellt.
6. Die Anlieferung und Abholung erfolgt an einem leicht zugänglichen Ort. Besondere Anforderungen an die Einbringung und Ausbringung werden separat verrechnet und sind in den ordentlichen Transportkosten nicht enthalten. Allfällige Zusatz- oder Leerfahrten werden in Rechnung gestellt. Leerfahrten werden auch in Rechnung gestellt, wenn das Gerät bei der Anlieferung nicht abgeladen werden kann oder das von der Miete abgemeldete, abholbereite Gerät beim Abholen immer noch im Einsatz ist.
7. Der Mietpreis richtet sich nach dem jeweils gültigen Mietsatz der Vermieterin und gilt für die vereinbarte Zeitdauer bei einem einschichtigen Betrieb von max. 9 Stunden pro Tag, ohne Samstag und

Sonntag. Bei mehrschichtigem Betrieb ist ein Zuschlag zum vereinbarten Mietpreis zu entrichten. Wochenend- und

Feiertagseinsätze werden zusätzlich berechnet und sind der Vermieterin im Voraus zu melden. Der Mietpreis ist auch dann für die ganze Mietdauer geschuldet, wenn die normale Betriebszeit nicht voll ausgenützt wird, das Mietobjekt bei der Vermieterin zur Verfügung stand oder das Mietobjekt vor Ablauf der Mietdauer zurückgegeben wird. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, den Mietpreis im Voraus einzufordern oder eine Anzahlung zu verlangen. Eine Verrechnung von Forderungen des Mieters an die Vermieterin ist hierbei ausgeschlossen. Ist der Mieter mit der Zahlung in Verzug, kann sich die Vermieterin mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückziehen und die Vermieterin kann das Mietobjekt abholen, ohne dass der Mieter dagegen Widerspruch erheben darf. Die dabei anfallenden Kosten gehen voll zu Lasten des Mieters. 8. Das Bedienungspersonal ist – sofern nicht anders vereinbart – vom Mieter zu stellen. Der Mieter verpflichtet sich, nur von der Vermieterin instruiertes Bedienungspersonal einzusetzen und die Bedienungsvorschriften vorab genau zu studieren und einzuhalten. Der VSAA empfiehlt nur geschultes Bedienungspersonal nach Fachempfehlung FE 310.15d einzusetzen. Für das Lenken des Motorwagens ist ein gültiger Führerausweis nach schweizerischem Recht erforderlich. Dieser ist bei der Herausgabe des Gerätes unaufgefordert vorzuweisen. Beim Befahren von öffentlich zugänglichem Grund mit Geräten ohne Immatrikulation, ist der Mieter selber verantwortlich für die Besorgung einer allfälligen Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden sowie die Absperrung der öffentlichen Strassen/Plätze. Unter Umständen ist die Absicherung mit Polizei oder Hilfspersonal sicher zu stellen. Der Mieter ist alleinig verantwortlich für die nötige Sicherheit und den entsprechenden Versicherungsschutz. Allfällige Drittschäden (Sach- und Personenschäden) sind vollumfänglich vom Mieter zu tragen. Mit der Unterzeichnung der Checkliste Geräteinstruktion Hubarbeitsbühnen (gültige Version auf www.verbandvsaa.ch) bestätigt der Mieter, alle nötigen Instruktionen erhalten zu haben. Auf Wunsch und vorbehaltlich der Verfügbarkeit, stellt die Vermieterin das Bedienungspersonal gegen separate Berechnung zur Verfügung. 9. Sämtliche benötigten Treib- und Betriebsstoffe und das Batteriewasser gehen zu Lasten des Mieters und sind täglich zu kontrollieren. 10. Das vermietete Gerät entspricht den SUVA/CE-Normen und ist, bei Geräten mit Kontrollschildern, im Strassenverkehr (als Arbeitsmaschine) zugelassen. Die Vermieterin verpflichtet sich, das Mietobjekt in gebrauchsfähigem Zustand bereitzustellen. 11. Maschinenversicherung: Die Gefahr von unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen des Mietobjektes als Folge von Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern, Überlast, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, in Folge gewaltsamer äusserer Einwirkung, insbesondere Zusammenstossen, Anprallen, Um- oder 2/2 Abstürzen, Einsinken, durch unfallmässiges äusseres Anprallen von Gütern, durch Wind und Sturm sowie Schäden und Verluste durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Elementarereignisse oder vollendeten Diebstahl trägt die Vermieterin während der gesamten Mietdauer. Der Mieter leistet dafür eine pauschale Beteiligung pro Vertrag und Gerät. Der Mieter übernimmt den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt. Von dieser Regelung kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden und dies auch nur gestützt auf den durch den Mieter zu erbringenden schlüssigen Nachweis eines zumindest gleichwertigen Versicherungsschutzes sowie gegen vorgängige Abtretung des Anspruchs auf Versicherungsleistung an die Vermieterin. Ein Regress gegenüber der Vermieterin und/oder der Versicherung der Vermieterin ist auszuschliessen. Nicht gedeckt von der Versicherung sind Schäden, die auf eine fahrlässige Schadensverursachung oder Verschulden zurückzuführen sind, bei denen das Gerät nicht gemäss den von der

Vermieterin erteilten Instruktionen und Zweckbestimmung gebraucht wurde (u.a. nicht richtig abgestützt oder falsche Betriebsstoffe verwendet wurde), sowie Glasschäden an der Kabine, Lichtern etc. und Reifenschäden. Solche Schäden gehen zu Lasten des Mieters, der bei fahrlässiger Schadensverursachung oder Verschulden einen Rückgriff zu gewärtigen hat.

Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung: Die Haftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Mieter übernimmt den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt pro Schadenfall. Die Vermieterin haftet nicht für über diese Deckungssumme hinausgehende Schäden. Der Mieter hat die genannte Deckungssumme übersteigenden Schadenbetreffnisse sowie den Selbstbehalt zu übernehmen.

Haftpflichtversicherung (ausserhalb Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung) Der Mieter ist verpflichtet, sich auf eigene Initiative und Kosten gegen Schäden zu versichern, die Dritte durch den Gebrauch des Mietobjektes erleiden könnten, mit Ausnahme der Schäden, welche der Strassenverkehrsgesetzgebung unterstehen.

12. In jedem Schadenfall ist die Vermieterin ohne Verzug und unaufgefordert zu benachrichtigen. Schadenanzeige, Polizeirapport und andere Formalitäten, sind umgehend der Vermieterin einzureichen.

13. Die Haftung der Vermieterin für einen Schaden beim Mieter oder Dritten, welcher dem Kunde durch unmittelbar oder mittelbar nicht zur Verfügung stehenden Arbeitsbühnen (z.B. durch Versagen oder Ausfall des Mietgegenstandes) verursacht wird, ist ausgeschlossen. Insbesondere entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen oder Imageschaden beim Mieter oder Dritten wird vollumfänglich vom Mieter getragen.

14. Der Mieter holt die notwendigen Bewilligungen für die Benützung des öffentlichen und des privaten Grundes sowie das Aufstellen der Arbeitsbühne auf solchem selbst ein. Dies gilt auch für Fahrten und/oder Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie während der Nacht. Die dabei entstehenden Kosten gehen zulasten des Mieters. Auf Wunsch und gegen Bezahlung erledigt die Vermieterin diese Formalitäten. Bei Fahrten und/oder Arbeiten, die behördlich nicht bewilligt sind, besteht kein Versicherungsschutz. Die Haftung der Vermieterin für Schäden bei Fahrten und/oder Arbeiten, die behördlich nicht bewilligt sind, ist ausgeschlossen.

15. Vor Inbetriebnahme des Gerätes vergewissert sich der Mieter, alle Vorsichtsmassnahmen für den gefahrlosen Einsatz des Gerätes getroffen zu haben. Insbesondere hat er die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die Bodenverhältnisse an der jeweiligen Einsatzstelle einen gefahrlosen Einsatz des Mietobjektes möglich machen, sowie durch eine angemessene Absperrung keine Personen und Sachen gefährdet werden. Der Mieter verpflichtet sich, nur erlaubte Tätigkeiten durchzuführen. Er holt die allfällig notwendigen Bewilligungen ein und hält sämtliche gesetzlichen Regelungen und Vorschriften ein. Allfällige aus der Nichtbeachtung obiger Regelung ergebende Schäden und/oder Strafen hat vollumfänglich der Mieter zu tragen.

16. Bei Einsätzen wie Maler-, Schweiss-, Reinigungsarbeiten mit Säuren oder ähnlichen Arbeiten, muss das Gerät ausreichend abgedeckt und geschützt werden. Einsätze in Räumen mit besonderen Anforderungen (z.B. Reinräume, ExtremtemperaturRäume, Feuchträume) sind nur nach Absprache mit der Vermieterin zulässig. Sandstrahlarbeiten oder andere besonders schädigende Arbeiten sowie Einsätze sind nicht zulässig. Bei Nichtbeachtung werden Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten dem Mieter in Rechnung gestellt.

17. Bei auftretenden Defekten, für welche der Mieter eine Verantwortung bestreitet, wird durch Beizug eines von beiden Parteien akzeptierten Experten eine einvernehmliche Lösung gesucht. Können sich die Parteien innerhalb von 24 Stunden nach Schadenseintritt über die Person und den Auftrag des Experten nicht einigen, sind die Parteien berechtigt, weitere Schritte einzuleiten. Vorbehalten bleibt eine andere Regelung durch die involvierten Versicherungsgesellschaften.

18. Die Geltendmachung eines Retentionsrechtes seitens des Mieters ist ausgeschlossen.

19. Die Vermieterin ist berechtigt, alle Rechte, welche sich aus

diesem Vertrag ergeben, an einen Dritten abzutreten. 20. Im Rahmen der Bearbeitung und Nutzung von personen- und firmenbezogener Daten, die für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrages notwendig sind, kann die Lieferfirma mit Behörden oder Unternehmen, die Kreditauskünfte erteilen oder mit Forderungseinzug befasst sind, Daten austauschen oder übergeben, sofern dies zur Prüfung der Bonität oder zur Geltendmachung von Forderungen erfolgt. Wir verpflichten uns im Umgang mit Ihren persönlichen Daten zur Einhaltung der Vorgaben des Schweizerischen Datenschutzgesetzes. 21.

Vertragsänderungen setzen das Einverständnis der Vermieterin voraus. 22. Soweit in diesem Vertrag nichts Besonderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes. 23. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Bestimmung, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. 24. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Sitz der Vermieterin

Stand: 16. September 2020

Geräteversicherung:

Eine Maschinenkasko mit Neuwertdeckung ist im Mietpreis inbegriffen.

Der Selbstbehalt beträgt bei allen Geräten CHF 1'000.- pro Gerät und Schadenfall.

Die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Arbeitsanhänger ist über das Zugfahrzeug abgedeckt, bei LKW-Arbeitsbühnen ist eine Personen- und Sachschadendeckung von CHF 5 Millionen eingeschlossen.

Der Vermieter haftet nicht für über die jeweilige Deckungssumme hinausgehende Schäden. Selbstbehalt CHF 1'000.-

Das vermietete Gerät entspricht den SUVA- und/oder CE-Normen.

Schäden an Sachen Dritter beim Betrieb/Einsatz der Arbeitsbühnen, verursacht durch den Mieter und dessen Bedienungspersonal, hat vollumfänglich der Mieter zu tragen.

(Betriebshaftpflicht)

!Unsere Bitte!

Schützen Sie das Gerät vor Verschmutzung wie:

Farbe, Beton etc.

Dies spart Kosten und Unannehmlichkeiten